

A) ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH**
 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung: "Hotel und Gesundheit"
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

SD 20'-24"	III
WH 535,12	GR 1117 m²
Bezugshöhe EG FFB	
• 536,00 m üNN	

SD 20'-24" Satteldach mit minimaler bis maximaler Neigung in Grad
 FD / PD Flachdach / Pultdach
 III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 WH 545,12 Oberkante der seitlichen Wandhöhe als Höchstmaß i.m.ü.NN
 GR 1117 m² maximal zulässige Grundfläche in m²
 • 536 m üNN Bezugshöhe EG - FFB i.m.ü.NN
 festgesetzte Höhe ü. NN der Tiefgaragen-Rohdecke als Höchstniveau von 538,40 m ü. NN
 Hauptfirstrichtung zwingend
 Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit/ seitlicher Wandhöhe/ Dachform/ Grundfläche
 Masszahl in Metern (z.B. 3,0 m)
- BAUGRENZEN**
 Baugrenze
 Baulinie
 Umgrenzung von Flächen für TG= Tiefgaragen, St = Stellplätze, Ca = Carport
- VERKEHRSLÄCHEN**
 Straßenbegrenzungslinie
 Private Verkehrs- Park- und Vorplatzflächen
- GRÜNORDNUNG**
 (1) Bäume zu erhalten
 Bäume I. Wuchsordnung zu pflanzen
 Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von min. 15 m, mit der Mindestpflanzqualität Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20cm, zu pflanzen.
 (2) Bäume II. Wuchsordnung zu pflanzen
 Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von min. 10 m, mit der Mindestpflanzqualität Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
 (3) Strauchgruppe zu pflanzen
 Es ist eine Gruppe aus mindestens 4 heimischen, standortgerechten Laubsträuchern mit der Mindestpflanzqualität Solitärstrauch, 3x verpflanzt, Höhe 100-150cm, zu pflanzen.

B) ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Ausragendes Obergeschoss
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer (z.B. Flst.-Nr. 1293)
- Höhenschichtlinie (z.B. 538,00 m)
- Vorhandene Bäume außerhalb des Geltungsbereiches (Darstellung nachrichtlich übernehmen)
- Bäume zu fällen
- Fahrtrichtung

- (5) Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume und Strauchgruppen nach Abs. (4), (5) und (6) können von ihrem vorgeschlagenen Standort in einem Radius von 5 m abweichen.
- (6) Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße der Baugrundstücke ist mindestens ein Baum I. oder II. Wuchsordnung entsprechend der Festsetzungen nach Abs. (4), (5), sowie eine Strauchgruppe entsprechend der Festsetzungen nach Abs. (6) zu pflanzen. Mindestens die Hälfte der Bäume muss der I. Wuchsordnung angehören. Die Pflanzungen nach Abs. (4), (5) und (6) dürfen darauf angerechnet werden.
- (7) Die Pflanzungen nach Abs. (4), (5), (6) und (8) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sie dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder so sie komplett abgestorben sind entfernt werden. Sie sind mit einer Ersatzpflanzung entsprechend der Pflanzqualität nach Abs. (4), (5) und (6), spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Herbst), zu kompensieren.
- (8) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: "artenreiches Extensivgrünland". Es ist ein artenreiches extensiv genutztes Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu belassen. Herstellung der Flächen mit kiesigem Magersubstrat und Ansaat mit autochthonem, blütenreichen Saatgut.
 Pflegemaßnahmen:
 2 - bis 3-schürige Mahd mit Mahdgutentfernung, 1. Mahd ab 15.06.
 Bauliche Anlagen, Stützmauern, Einfriedungen und jegliche Art von Flächenversiegelungen sind auf dieser Fläche nicht zulässig.

7. SONSTIGE PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Grundstückszufahrt
- Zufahrt Tiefgarage
- Schallschutzwand gemäß Gutachten
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung "Retentionsmulde". Innerhalb der Flächen ist die Pflanzung von Gehölzen und eine Nutzung als Extensivgrünland zulässig.

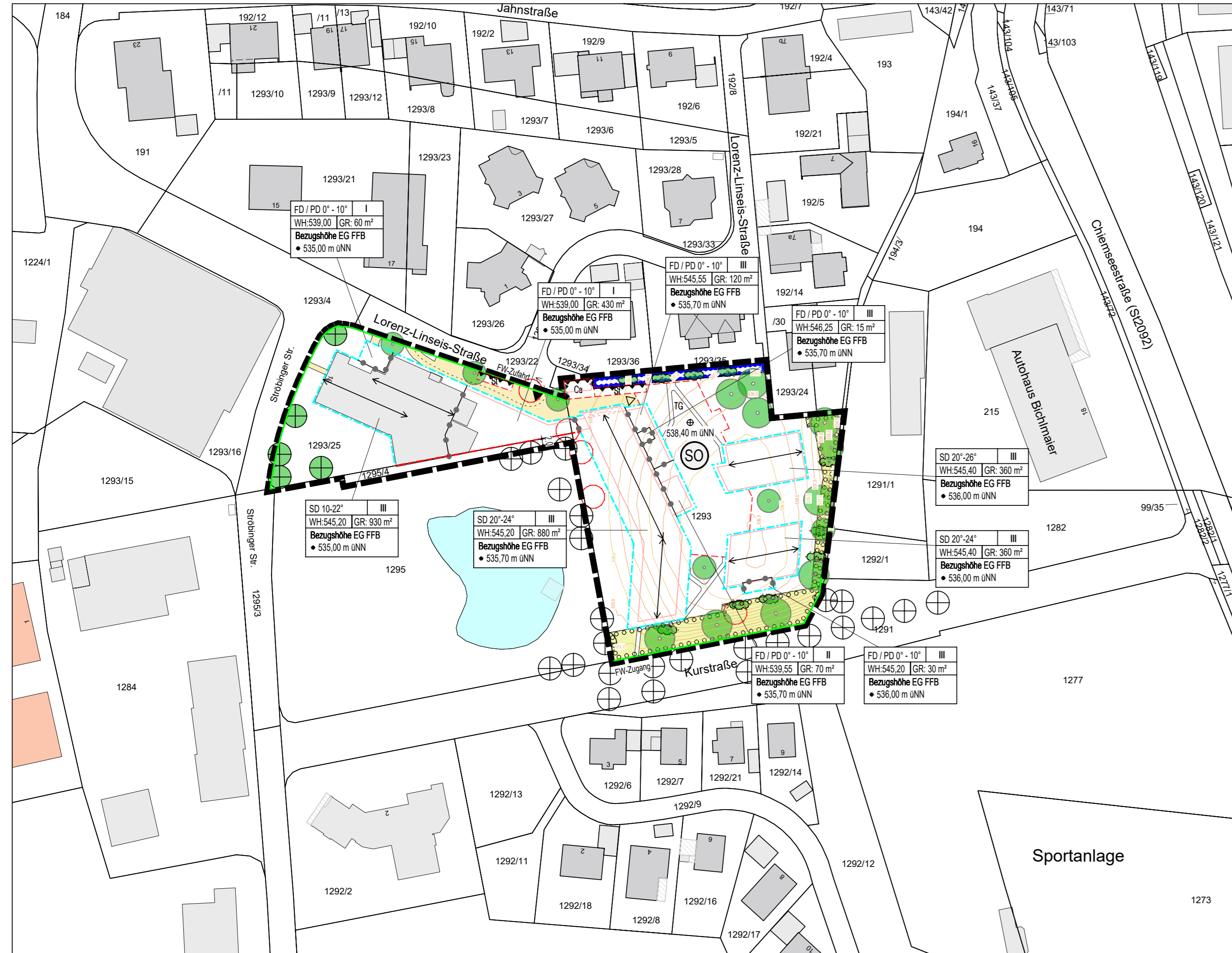
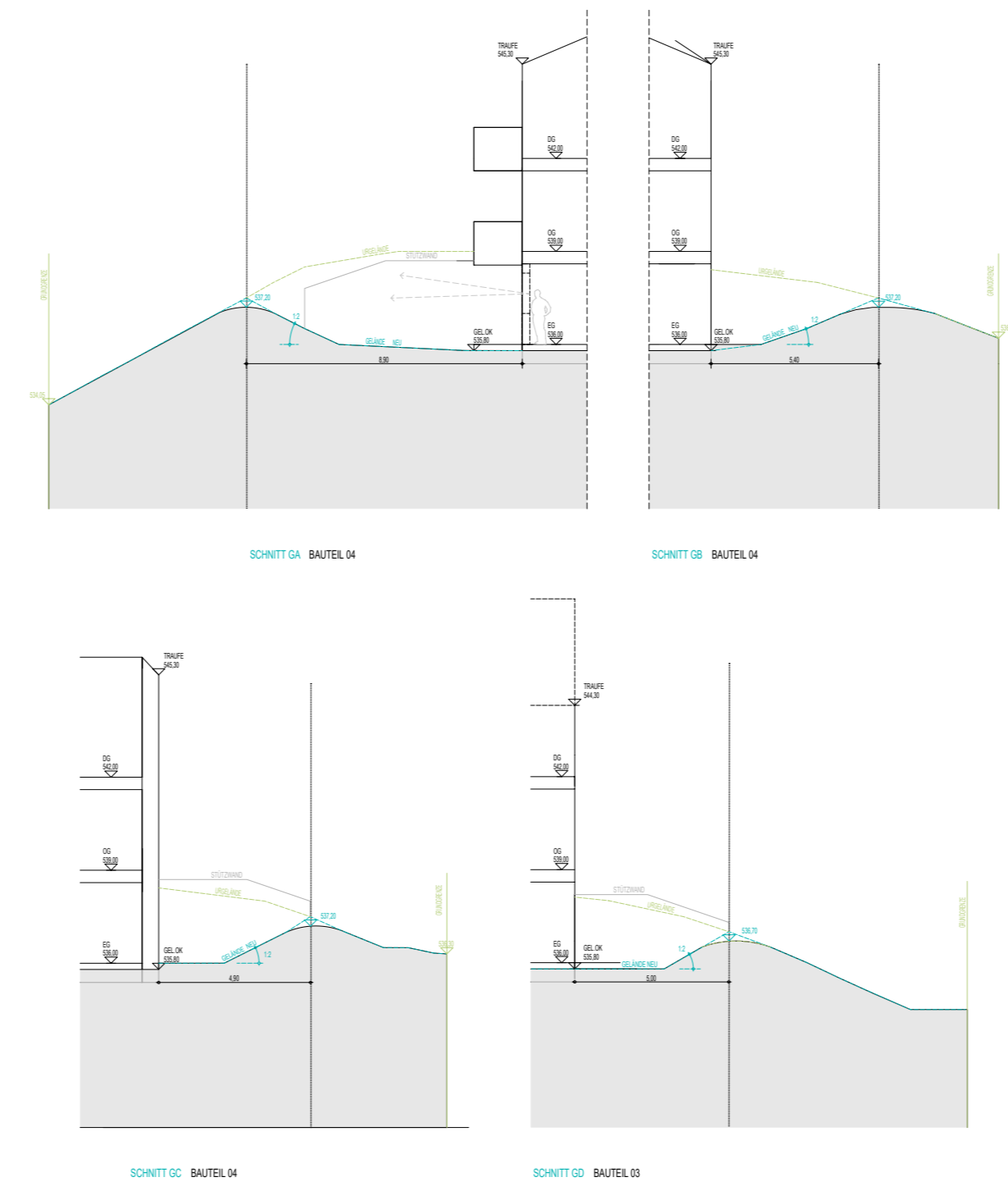
C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung:**
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 der Bauutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für "Hotel und Gesundheit" festgesetzt.
 1.1. Zulässige Nutzungen:
 1.1.1. Betriebe des Hotel- und Beherbergungsgewerbes
 - Ferienwohnungen
 - Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Gaststätten
 - Außengastronomie
 - Räume für Konferenzen-, Tagungs-, Seminarbetrieb
 - Veranstaltungsräume
 1.1.2. Anlagen der Gesundheit
 - Reha- und Kur-Kliniken
 - Akutstationäre Klinik (ohne Notfall-Versorgung)
 - Sanatorium
 - Pflegeeinrichtungen
 - Betreutes Wohnen
 1.1.3. Zugehörige Nutzungen
 - Anlagen für betriebsbezogene Verwaltung
 - Tiefgarage, Stellplätze, Carports und Nebenanlagen
 - Anlagen zur Erschließung bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - Stromstellen für Elektrofahrzeuge
 - Fitness- und Wellnessbereiche
- Unzulässige Nutzungen:**
 - Wohnungen
 - Mitarbeiterwohnungen
 - Einzelhandelsbetriebe
- Maß der baulichen Nutzung:**
 2.1 Grundflächen:
 Die maximal zulässigen Grundflächen sind für die durch Knodellinie abgegrenzten Bereiche durch Planeinschrieb festgesetzt. Die Gesamtsumme der maximal zulässigen Grundflächen darf durch Tiefgaragen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um maximal 60 % überschritten werden. Bezüglich der sonstigen Anlagen verbleibt es bei § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.
 2.2 Seitliche Wandhöhe:
 Die seitlichen Wandhöhen sind für die jeweiligen Gebäudetrakte durch Planeinschrieb festgesetzt. Die seitliche Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungswand in die Oberfläche der Dachhaut an der Traufseite.
 2.3 Für die Höhenlage der jeweiligen Gebäudetrakte ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens als Maximalniveau in m.ü.NN durch Planeinschrieb festgesetzt. Eine Abweichung von +/- 10 cm ist zulässig.
 2.4 Überbaubare Grundstücksfläche:
 Terrassen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.
- Dachgestaltung:**
 Die Dachformen und Dachneigungen sind für die jeweiligen Gebäudetrakte durch Planeinschrieb festgesetzt. Für die Dacheindeckung ist in Anpassung an die Deckung des bestehenden Hoteltraktes kleinformaliges Dacheindeckungsmaterial in rot oder rotbrauner bzw. graue Farbe zu verwenden. Flachdächer und flach geneigte Dächern bis zu 5° Neigung sind als Gründach auszuführen. Gründächer müssen eine durchwurzelbare Mindestsubstratschicht von 10 cm aufweisen. Quergiebel, Dachaufaltungen, Dachaufbauten (Gauben) oder Dacheinschnitte (Loggien) sind unzulässig. Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind in die Dachfläche zu integrieren oder auf der Dachfläche neigungsgleich anzubringen; eine Queraufstellung zur Firstrichtung ist unzulässig; die Oberkante der Solaranlagen muss dabei mind. 50 cm unter dem First liegen.
- Gebäudeform/ Fassadengestaltung:**
 Es sind klare, ruhige, Baukörper vorzusehen, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Das Seitenverhältnis der Baukörper (Breite/Länge) ist mit mind. 4:5 festgesetzt. Die Fassaden sind in Putzstruktur zu gestalten. Für die Farbgebung sind weiße oder leichte, helle Pastelltöne zulässig. Zusätzlich sind Holzschalungen aus heimischen Hölzern in senkrechter Ausführung und Glasfassaden zulässig. Die Gebäudesockelhöhe darf max. 0,25 m betragen.
- Geländeveränderungen:**
 In Flächen mit Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Stützmauern und sonstige Geländeänderungen nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb des Baugebiets grundsätzlich nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und zur Anpassung an die anliegende Erschließung zulässig. Die durch Abgrabungen und Aufschüttungen erzeugte Böschungeneigung darf nicht steiler als ein Verhältnis von 1 zu 2 (Höhe zu Länge) sein.
- Einfriedungen:**
 Einfriedungen innerhalb der durch Planzeichen als 'Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' festgesetzten Flächen sind im Süden und Osten des Baugebietes unzulässig. Im Übrigen sind entlang der Grundstücksgrenzen nur Einfriedungen als sockellose, senkrechte Holz- oder Stabgitterzäune ohne Sichtschutzfüllung, oder Hecken mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern und Wände sind auf die festgesetzten Schallschutzwände unzulässig.
- Stellplätze, Tiefgarage:**
 Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Sie sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge)
 Tiefgaragen einschließlich deren Zufahrten sind nur innerhalb der Baugrenzen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Eine Überdachung der Zufahrt ist zulässig. Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 40 cm auszuführen.

- Immissionschutz:** (Gemäß Schallschutzgutachten Möhler+Partner Ingenieure AG)
 (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach Tabelle 7 der DIN 4109, Januar 2018, Schallschutz im Hochbau vorzusehen.
 (2) Zur erforderlichen Belüftung sind bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Sinne der DIN 4109, die Fenster aufweisen, an denen der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 59/49 dB(A) Tag/Nacht überschritten wird, schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen. Schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung sind beim Nachweis des erforderlichen Schallschutzes gegen Außenlärm zu berücksichtigen und können entfallen, sofern der betroffene Aufenthaltsraum durch ein weiteres Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudeseite, an dem ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 59/49 dB(A) Tag/Nacht am Tag nicht überschritten wird, belüftet werden kann.
 (3) Zum Schutz vor kurzzeitigen Geräuschspitzen und zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) sind entlang der oberirdischen Stellplätze Schallschutzwände oder eine in der schalltechnischen Wirkung vergleichbare Abschirmung (Nebengebäude o.Ä.) mit einer Schalldämmung von mindestens R_w = 20 dB zu errichten. Die erforderlichen Höhen betragen:
 - h = 2,00 m über Gelände für die westlichen Längsparker 5,
 - h = 2,00 m über Gelände für die östlichen Längsparker 6,
 Für die mittleren Querparker ist eine Carport-Lösung ohne Mindesthöhe mit geschlossenen Seitenwänden und geschlossenem Dachbereich zu errichten.
 Die erforderliche Schalldämmung für alle Schallschutzwände oder vergleichbare Abschirmungen beträgt mindestens R_w = 20 dB.
 (4) Anlieferungen sowie Ver-/Entsorgungsfahrten für das Hotel sind im Nachtzeitraum (22:00–06:00 Uhr) unzulässig.
 (5) Busbewegungen im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb sind im Nachtzeitraum (22:00–06:00 Uhr) im Regelfall unzulässig, jedoch möglich, solange diese nicht mehr als 10 Katerentlagen pro Jahr stattfinden.
 (6) Die Schalleistung von stationären Geräten (Haustechnik, Lüftungs-/Klimageräte, Zu-/Abluftöffnungen o.Ä.) darf einen maximalen Wert von L_{WA} = 75/60 dB(A) Tag/Nacht nicht überschreiten. Abweichungen sind zulässig, sofern die schalltechnische Verträglichkeit mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
 (7) Überfahrbare Abdeckungen in den Tiefgaragenabfahrten, zum Beispiel für eine Regenrinne, sind dem Stand der Lärmminderungs- und Schallschutztechnik entsprechend, mit verschraubten Abdeckungen oder technisch Gleichwertigem, lärmarm auszuführen. Die Garagenzufahrt (Garagenrolltor, Schranke o. Ä.) ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Der Lärmbeitrag der baulich-technischen Einrichtungen (Rolltor, Regenrinne usw.) darf die Geräuschabstrahlung an der Tiefgaragenzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert (< 1 dB(A)) erhöhen.
 9. **Abstandsflächen:**
 Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung gilt der Art. 6 Abs. 5 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung in der novellierten Fassung vom 01.02.2021. Im Bereich der roten Baulinie wird die Abstandsfläche bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1295/4 auf die vorhandene Grundstückstiefe reduziert.
 10. **Versorgungsleitungen** aller Art dürfen grundsätzlich nur unterirdisch verlegt werden.
 11. **Artenschutz:**
 Vor Baumfällungen müssen die Bäume im unbelaubten Zustand auf Höhlen oder Spalten untersucht und diese fachkundig begutachtet werden. Brutplatz- oder Quartierverluste sind durch geeignete Fledermaus- oder Vogelnistkästen in gleicher Art und Anzahl im Baugebiet auszugleichen.
 12. **Beleuchtung:**
 Bei der Beleuchtung von Straßen und Wegen sind UV-armen Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchtkörper) mit einer warmweißen Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin einzusetzen.

D) TEXTLICHE HINWEISE

- Naturschutzrechtlicher Ausgleich**
 (1) Der Bebauungsplan wird im Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt. Die Fassaden sind in Putzstruktur zu gestalten. Für die Farbgebung sind weiße oder leichte, helle Pastelltöne zulässig. Zusätzlich sind Holzschalungen aus heimischen Hölzern in senkrechter Ausführung und Glasfassaden zulässig. Die Gebäudesockelhöhe darf max. 0,25 m betragen.
- Artenschutz**
 (1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nach Art. 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen vorzunehmen oder Hecken, Büsche und Hochstaudenfluren zu beseitigen. Entsprechende Maßnahmen müssen stets außerhalb der Schutzzeiten erfolgen. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig zulässig.
 (2) Rückbauarbeiten von Gebäuden sind ausschließlich außerhalb der Wochenstundenzeit von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Oktober und Ende März durchzuführen.
- Schutz von Vegetationsbestand**
 (1) Die als zu erhaltend gekennzeichneten Vegetationsbestände sind auf Dauer zu erhalten, die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig durchzuführen. Im Falle des Absterbens sind Neupflanzungen entsprechend der in der Grünordnung festgesetzten Artenlisten vorzunehmen. Gemäß DIN 18920 ist zu erhaltender Baum- und sonstiger Vegetationsbestand vor Beginn von Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dabei sind zum Schutz vorhandener Bäume die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die Gehölze weder ober- noch unterirdisch Schaden erleiden. Das Befahren mit Baufahrzeugen und das Ablagern von Baumaterial im Bereich der Kronentraufe vorhandener Bäume sind zu unterlassen.
- Umgang mit Niederschlagswasser (Entwässerung / Versickerung / Oberflächenwasser)**
 (1) Das auf dem Baugrundstück anfallende Regenwasser, welches aufgrund geringer Sickerfähigkeit des Bodens nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, wird in den Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet.
- Starkregeneignisse**
 (1) Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregeneignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung baulicher Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Überflutung insbesondere von Tiefgaragen empfohlen. Im Sinne der Bauvorsorge und eines ausreichenden Objektschutzes sollte die Höhenkote "Oberkante Rohfußboden", und die Geländeaufornung entsprechend an die Geländeoberkante abgestimmt werden.
 (2) Wild abfließendes Oberflächenwasser: Die Bauwerke müssen vor Wassereindringung geschützt ausgeführt werden: Oberkante-Rohfußboden mind. 0,25 m über Gelände, oder gleichwertige bauliche Maßnahme. Nachtzeitliche Veränderungen des Oberflächenabflusses der angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§ 17 WHG). Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt.
- Sonstige Hinweise**
 (1) Mit den Unterlagen der Eingabeplanung sind aussagekräftige Geländeschnitte vorzulegen, welche sich an den Gebäudekanten orientieren und auch die Geländemodellierungen an den Grundstücksgrenzen enthalten; bestehendes und neues Gelände sind hierbei erkennbar darzustellen.
 (2) Mit Bauantrag soll ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den Bauvorlagen im Maßstab 1:100 eingereicht werden. Aus dem Freiflächengestaltungsplan soll mindestens hervorgehen:
 - Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke
 - Lage der Haupt- und Nebengebäude
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze, Lagerflächen
 - Bepflanzung
 - Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Werbeanlagen
 - Art der Belagsflächen (Asphalt, Schotter, Pflaster, unversiegelte Flächen,...)
 - Sonstige freiraumplanerische Gestaltungselemente nicht bebauter Flächen
 (3) Die Wasserleitung auf der gesamten Westseite des Grundstückes Fl.Nr. 1293 darf nur in Absprache und nach folgenden Vorgaben des Wasserwerks Endorf überbaut werden:
 1. Übernahme aller mit dem Einbau eines Schutzrohres verbundenen Kosten
 2. Verzicht möglicher Schadenersatzansprüche durch Beeinträchtigung des Betriebes bedingt durch die Leitungsarbeiten bzw. Versorgungsunterbrechung
 3. Freistellung jeglicher gesetzlich zulässiger Haftung bei künftigen Schäden
 4. Aktualisierung der bestehenden Grunddienstbarkeit
 Das Carport muss südseitig um ca. 2,0 m verkürzt ausgeführt werden.



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 22.09.2021 wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch frühzeitig beteiligt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 22.09.2021 wurden in der Zeit vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch frühzeitig beteiligt.
- Mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 22.03.2022 wurde in der Zeit vom 31.03.2022 bis 21.04.2022 die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 22.03.2022 wurden in der Zeit vom 31.03.2022 bis 21.04.2022 die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt.
- Mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 03.05.2022 wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 03.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Bad Endorf, den (Siegel) (Alois Loferer, 1.Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde wurde an der Amtstafel der Gemeinde und auf der gemeindlichen Homepage am gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde hingewiesen.

Bad Endorf, den (Siegel) (Alois Loferer, 1.Bürgermeister)

Nr. 64 HOTEL STRÖBINGER HOF MARKT BAD ENDORF



im Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch

Der Markt Bad Endorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diesen Bebauungsplan als Satzung.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



<p>PLANFERTIGER - BEBAUUNGSPLAN</p> <p>Architekten+Stadtplaner Romtstätter Partnerschaft mbB Bahnhofplatz 2 83278 Traunstein Tel.: 0861/12348-Fax:13123</p>	<p>GRÜNORDNUNGSPLANER</p> <p>Schelle Heysche Behr Landschaftsarchitektur Partnerschaf mbB 2 Hirnsberg 34 83093 Bad Endorf</p>
<p>Traunstein, den 22.09.2021 geändert: 22.03.2022 / 03.05.2022</p> <p style="font-size: small;">PROJ. NR. TS 9154</p>	